

# BUNTE LISTE ALLENSBACH e.V.

## Satzung

(Stand vom 19.4.2013)

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bunte Liste Allensbach" mit dem Zusatz "e.V.", nachdem er in das Vereinsregister eingetragen wurde.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Allensbach.
- 1.3 Der Verein "Bunte Liste Allensbach" ist ein Zusammenschluss Allensbacher Bürgerinnen und Bürger. Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wirkt der Verein an der politischen Willensbildung mit. Ziel des Vereins ist es, in der Bevölkerung das Interesse an kommunal-, landes- und bundespolitischen Fragen zu intensivieren und die Bereitschaft zur Mitarbeit in politischen Gremien zu fördern.
- 1.4 Der Verein ist nicht politische Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz.
- 1.5 Der Verein "Bunte Liste Allensbach" ist parteipolitisch unabhängig. Er kann die direkte oder indirekte Mitgliedschaft in Verbänden erwerben, die ähnliche Ziele verfolgen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, indem es der Gemeindeverwaltung Allensbach zur treuhänderischen Verwahrung übergeben wird. Diese muss es einem Rechtsnachfolger des Vereins übergeben. Kommt eine solche Rechtsnachfolge innerhalb von fünf Jahren nicht zustande, so muß das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zur Förderung der politischen Bildung zugeführt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem **Kalenderjahr**

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied werden können alle deutschen und ausländischen Staatsbürger, die in der Gemeinde Allensbach wohnhaft (polizeilich gemeldet) und mindestens 16 Jahre alt sind, Ziele und Satzung des Vereins anerkennen sowie keiner nazistischen oder ausländerfeindlichen Organisation angehören.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet. Die Mitgliedschaft wird über die Aufnahme in der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) erreicht. Wird innerhalb eines Vierteljahres Einspruch durch den Vorstand erhoben entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten die Mitgliederversammlung entgeltlich.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Von der Kündigung der Mitgliedschaft ist der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen Zweck und Ordnung der Vereins verstoßen hat und/oder die Bürgerrechte verliert oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt und/oder mit der Zahlung

von zwölf oder mehr Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben die gleichen Rechte bei der Erarbeitung und Festlegung der Inhalte und der Programmatik der Vereins. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, können also wählen, bzw. selbst für Funktionen kandidieren. Jedes Mitglied hat einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern uneingeschränktes Antragsrecht.
- 5.2 Vorstände und Wahllisten können auf Antrag und nach Entscheidung der Hauptversammlung quotiert gewählt werden..
- 5.3 Grundlage der Mitgliedschaft ist es, Ziele und Satzung des Vereins "Bunte Liste Allensbach" anzuerkennen.
- 5.4 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.5 Alle Mitglieder haben das Recht gegenüber der Öffentlichkeit (Medien etc.) in Stellungnahmen, Leserbriefen u.ä. ihre Positionen zur Arbeit der Vereins darzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für eventuelle "Minderheitenpositionen".
- 5.6 Mitglieder können auch anderen Vereinen und Parteien (Ausnahme siehe 4.1.) angehören. Insbesondere Mitgliedschaften in einer anderen Partei sind bei Kandidaturen auf Wahllisten gegenüber der Mitgliederversammlung offen zu legen.

## **§ 6 Kandidatur zu Kommunalwahlen**

- 6.1 Zur Umsetzung seiner Ziele (siehe § 1), kann die "Bunte Liste Allensbach" auch zu Kommunalwahlen antreten oder gemeinsam mit anderen Wahlbündnisse schließen.
- 6.2 Die Aufstellung der Liste und die Wahl der KandidatInnen wird durch eine Hauptversammlung des Vereins entsprechend den gültigen Wahlgesetzen vorgenommen.
- 6.3 Für die Kommunalwahlliste kann kandidieren, wer das passive Wahlrecht besitzt und das gemeinsam erarbeitete Programm als Konsens anerkennt und dazu bereit ist, dieses auch aktiv umzusetzen.
- 6.4 Mitglieder, die auf der Hauptversammlung für eine Wahlliste kandidieren, sind verpflichtet, ihre bisherigen geschäftlichen Kontakte mit dem entsprechenden politischen Selbstverwaltungsorgan offen zu legen. Im Falle einer Wahl sind diese weiterhin offen zu legen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 7.1 Der Verein hat folgende Organe
  - Mitgliederversammlung
  - Hauptversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsprüfung

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Mitgliederversammlungen finden regelmäßig (mind. 1x im Monat) statt. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, auf Grundlage der allgemeinen Zielsetzungen des Vereins bzw. der Beschlüsse der Hauptversammlung die aktuellen Aufgaben des Vereins zu besprechen und durchzuführen. Mitgliederversammlungen nehmen neue Mitglieder auf. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder muss jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Diese wird vom Vorstand zwei Wochen vorher in Textform per Brief oder Email unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 9.2 Die Hauptversammlung (HV) hat folgende Aufgaben:
  - Festlegung der endgültigen Tagesordnung

- Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben des Vereins innerhalb des folgenden Jahres
- Die Entgegennahme des Berichts des Kassenswartes und der Kassensprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes sowie des Kassensprüfers
- Die Wahl der Sprecher des Vereins
- Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Die Wahl des Rechnungsprüfers
- Erstellung von Kandidatenlisten für Kommunal- und sonstige Wahlen
- Beschlüsse über Anträge
- Beschlüsse über Anfechtungen von Ausschlussbeschlüssen bzw. Nichtaufnahmen
- Satzungs- und Zweckänderungen

- 9.3 Die HV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Die Haupt-Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.4 Bei Abstimmungen über Anträge muss dann geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Wahlen von Personen sind grundsätzlich geheim.
- 9.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag in allen Gremien als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.
- 9.6 Außerordentliche Hauptversammlungen (a.o. HV) können in besonderen Fällen vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Satzungsvorschriften für die ordentliche Hauptversammlung gelten auch für die a.o. HV.

### **§ 10 Vorstand/Sprecher des Vereins**

- 10.1 Dem Vorstand insgesamt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus zwei direkt von der HV gewählten Sprechern sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird von der HV festgelegt. Die Sprecher vertreten den Verein nach außen und sind einzelvertretungsberechtigt. Einzelaufgaben werden durch Vorstandsbeschluss aufgeteilt.
- 10.3 Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder öffentlich. Mitglieder haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

### **§ 11 Wahlen**

- 11.1 Die von der HV zu Wählenden werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen läuft die Amtszeit der Gewählten bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Über eine Abwahl während der Amtszeit entscheidet eine a.o. HV.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

- 12.1 Die beiden von der HV gewählten RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören, dürfen, prüfen jährlich mindestens einmal die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der schriftliche Bericht dazu ist der HV vorzulegen.

- § 13 Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereins** sind durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.